

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 106 (1961)
Heft: 32-33

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 11. August 1961, Nummer 14

Autor: Giger, Max / Ernst, Eug.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

55. JAHRGANG

NUMMER 14

11. AUGUST 1961

Oberstufen-Konferenz des Kantons Zürich

AUS DEM PROTOKOLL DER
AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

10. Dezember 1960, 14.30 Uhr, im Restaurant «Karl der Grosse», Zürich

1. Begrüssung

Der Präsident der OSK, Konrad Emi, begrüsst die anwesenden 91 Mitglieder, darunter den Synodalpräsidenten, Herrn Prof. Huber.

Als Stimmzähler werden gewählt: Walter Schärer und Rolf Wild.

2. Lehrmittel für die Real- und Oberschule

Die OSK stellt der Lehrmittelkommission eine Liste der Lehrmittel zu, die der Real- und Oberschule zur Verfügung gestellt werden sollen. Mit Ausnahme der Rechenbücher und des Geometriebuches, die den Namen der neuen Realschule tragen werden, sind alles nur Provisorien. Der Vorstand übernimmt gerne den Auftrag, stufeneigene Lehrmittel zu schaffen; er erklärt sich auch bereit, die Ausarbeitung einer neuen, zeitgemässeren Liedersammlung für die Real- und Oberschule, evtl. im eigenen Verlag, zu prüfen.

3. Wahl von Kommissionen für die Neubearbeitung von Lehrmitteln

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Kollegen für die verschiedenen Lehrbuchkommissionen werden von der Versammlung einstimmig bestätigt:

Sprachlehrbuch: J. Frei, Winterthur, A. Hiestand, Zürich, O. Schudel, Wädenswil, H. Steffen, Wetzikon, A. Toberer, Männedorf, W. Härri, Thalwil.

Geom. Zeichnen: H. Lienhard, Männedorf, K. Heusser, Zürich, W. Habersaat, Wädenswil, M. Honegger, Wetzikon, J. Rubin, Winterthur, E. Schlegel, Winterthur (Gewerbelehrer), H. Beyeler, Bonstetten.

Geschichte: E. Schönenberger, Winterthur, F. Seiler, Zürich, H. Hubmann, Zürich, G. Walther, Dübendorf, Ch. Angst, Kempten, R. Reinl, Wädenswil, Hch. Bänninger, Stäfa.

Rechenbuch III. Kl. Realschule: A. Engler, Zürich, R. Höltschi, Thalwil, P. Notter, Wetzikon, E. Emmisberger, Winterthur, K. Emi, Küsnacht.

Diese Kommissionen erstellen je einen Stoffplan und arbeiten eine Vorlage aus, die in den Arbeitsgemeinschaften besprochen, von der Kommission evtl. überarbeitet und zuletzt von der OSK begutachtet wird.

4. Bericht der Kommission für den fakultativen Französischunterricht an der III. Realklasse

Der Antrag der Kommission wird nach Annahme eines kleinen Aenderungsantrages von Kollege Volkart (AG Zürich) einstimmig angenommen. Er lautet:

A. Ziel des fakultativen Französischunterrichtes an der III. Klasse der Realschule: Der fakultative Französischunterricht in der dritten Klasse festigt und erweitert die Kenntnisse und Fertigkeiten in der Umgangssprache. Massgebend für den Wortschatz sind die sprachlichen Situationen des Alltags. Die lebendige Umgangssprache ist auch Ausgangspunkt einer notwendigen und praktischen Grammatik.

B. Richtlinien: Durch Schilderung von sprachlichen Situationen soll der Schüler die Elemente der Umgangssprache nicht als isolierte Wörter, sondern als ganze Ausdrucksformeln erfassen und in der Konversation und Lektüre bis zur Geläufigkeit üben. Obwohl der mündliche Ausdruck im Vordergrund stehen soll, dürfen schriftliche Übungen zur Festigung der Ergebnisse des mündlichen Unterrichtes nicht fehlen.

C. Wünsche und Anregungen betreffend Lektüregestaltung:

- Erwünscht ist bei allen Lektionen ein Thema, das nicht schwerer ist als der Stoff der vorangehenden Lektion.
- Methodische Hinweise sollen weggelassen werden.
- Der Einbau von Anekdoten ist erwünscht.
- Die Explications werden begrüsst.
- Das System loser Blätter wird allgemein begrüsst. Als Format wünscht z. B. die Arbeitsgemeinschaft Zürich Normalformat A5.

5. Zeugnisvorlage

Kollege Franz Werner orientiert die Versammlung über die Vorlage der Zeugniskommission zur Schaffung eines neuen Zeugnisformulars für die Real- und Oberschule. Dem Antrag der Arbeitsgemeinschaft Zürich, Französisch entgegen dem Kommissionsvorschlag in mündlich und schriftlich aufzuteilen, mit der Einschränkung, dass nur eine Note geschrieben werden kann, wird mit grossem Mehr entsprochen; ebenso dem Antrag Stoll, die Trennungstriche vor und nach der Fächergruppe wegzulassen, sowie dem Ergänzungsantrag Lüthi, dass die Beurteilung der Schüler in Worten auszudrücken sei, «in der Regel» durch gut usw. Den übrigen Anträgen versagt die Versammlung mit grossem Mehr ihre Zustimmung, so dem Streichungsantrag Maag («Fak. Fächer» ist zu streichen, und nur leere Linien sind hinzusetzen), dem Antrag Lüthi (Beurteilung: sehr gut, gut... usw.). Abschliessend genehmigt die Versammlung den Vorschlag der Kommission.

6. Orientierung über den Stand der Verhandlungen betreffend Besoldung der Real- und Oberschullehrer

Unser Präsident orientiert die Anwesenden über die bisherigen Verhandlungen in der Besoldungsfrage. Bedauerlicherweise beharrt die Sekundarlehrerkonferenz immer noch auf einer Differenzierung zwischen Sekundarlehrerbesoldung und Besoldung der Real- und Oberschullehrer, obwohl sich auch der Vorstand des ZKLV

in seiner Eingabe an die Erziehungsdirektion für gleiche Besoldung bei gleich langer Ausbildung einsetzt. Neben einer von der a. o. Versammlung der SKZ gefassten und dem ZKLV eingereichten Resolution begründet die SKZ in einer der Erziehungsdirektion zugestellten Eingabe ihr Verlangen auf Differenzierung. Der Aufforderung des ZKLV folgend, hat auch die OSK der Erziehungsdirektion ihre Stellungnahme zur Besoldungsfrage bekanntgegeben. Sie lautet wie folgt:

Eingabe an die Erziehungsdirektion

«1953 haben der Vorstand des ZKLV sowie die Vorstände sämtlicher Stufenkonferenzen Richtlinien und Grundsätze über die Teilrevision des Volksschulgesetzes vereinbart, welche Ihnen eingereicht worden sind. Diese gemeinsame Eingabe sah für die Sekundar-, Real- und Oberschullehrer eine Gleichsetzung in der Besoldung und in der Unterrichtsverpflichtung vor.

Die Hauptversammlung der Sekundarlehrerkonferenz hat in einer späteren Sitzung zu obigen Vereinbarungen folgende Vorbehalte angemeldet:

- a) *Auswahl und Ausbildung der Lehrkräfte für die Oberstufe*: Zustimmung zur zweijährigen Ausbildung der Real- und Oberschullehrer trotz kritischer Stimmen zum Vorschlag auf gleiche Ausbildungsdauer der Lehrer aller drei Schultypen der Oberstufe.
- b) *Unterrichtsverpflichtung und Besoldung*: Zustimmung zur Gleichsetzung mit dem Hinweis, dass bei reduzierter oder erleichteter Ausbildung auch die Besoldung für die Real- und Oberschullehrer entsprechend zu reduzieren ist.

In der Zwischenzeit wurde aber durch den Regierungsrat die Stundenverpflichtung für die Real- und Oberschullehrer um zwei Stunden erhöht, so dass schon jetzt nicht mehr von einer Gleichstellung, auch bei gleicher Besoldung, gesprochen werden kann. Wenn wir einer Mehrbelastung in der Stundenzahl zugestimmt haben, so geschah dies im Interesse einer reibungslosen Verwirklichung des neuen Schulgesetzes.

Wir sind der Auffassung, dass eine Gleichstellung in der Besoldung für die drei Lehrergruppen der Oberstufe aus folgenden Ueberlegungen gerechtfertigt ist:

A. Ausbildung

a) Ausbildungsdauer

Das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer vom 18. August 1959 sieht für die Sekundarlehrer ein akademisches Studium von mindestens vier Semestern, wovon drei an der Universität Zürich, vor. Das Gesetz über die Ausbildung der Real- und Oberschullehrer sieht eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren vor.

Die Ausbildungszeit der Real- und Oberschullehrer ist damit gleich lang wie diejenige der Sekundarlehrer. Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Stundenzahl ergibt sich sogar für die Real- und Oberschullehrer eine wesentliche Mehrbelastung.

b) Ausbildungsart

Die Ausbildung der Sekundarlehrer dient vor allem der persönlichen Bildung des Lehrers und ist nicht in erster Linie auf die spätere Unterrichtstätigkeit in der Schule ausgerichtet. Sie umfasst drei Fächer für

die sprachlich-historische Richtung und vier Fächer für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung; der Sekundarlehrer kann die ihm zusagende Studienrichtung selber wählen und sich auf diese wenigen Fächer konzentrieren.

Nur äusserst ungern haben wir auf eine gleichartige persönliche Ausbildung, wie sie die Sekundarlehrer geniessen dürfen, verzichtet. Die Real- und Oberschullehrer haben in voller Verantwortung gegenüber ihrer Aufgabe ihre Ausbildung ganz auf die Tätigkeit an der Schule ausgerichtet und auf Grund von Beobachtungen und Erfahrungen ihre persönliche wissenschaftliche Weiterbildung einer gründlichen methodisch-didaktischen Schulung untergeordnet, wobei wir ausdrücklich feststellen, dass auch die methodisch-didaktische Ausbildung wissenschaftlich fundiert sein muss.

Als grosse Erschwerung und Belastung für die Real- und Oberschullehrer-Kandidaten erachten wir die Tatsache, dass sie sich einer Ausbildung für den Unterricht in allen Fächern (mathematisch-naturwissenschaftliche, sprachlich-historische, handwerkliche und Kunstfächer) unterziehen müssen. Die Weiterbildung in allen Fächern verlangt eine grosse Vielseitigkeit und Ausdauer, dazu noch einen ganz besonderen Einsatz des Kandidaten in denjenigen Fächern, welche ihn weniger ansprechen. Die Oberstufenkonferenz ist überzeugt, dass die Prüfungsanforderungen gerade der Vielgestaltigkeit wegen sehr hoch sein würden und einen Vergleich mit den Anforderungen an die Sekundarlehrer durchaus zulassen. Die OSK wird auf jeden Fall alle Bestrebungen unterstützen, die mithelfen, der Real- und Oberschule einen qualifizierten Lehrernachwuchs zu sichern.

c) Praxis an der Primarschule vor Beginn des Studiums

Bei den Sekundarlehrern beträgt diese Praxis ein Jahr, bei den Real- und Oberschullehrern zwei Jahre. Dadurch wird deutlich dokumentiert, dass an die Kandidaten, die das Real- und Oberschullehrer-Studium ergreifen, besondere Anforderungen gestellt werden. Wir hoffen jedoch, dass diese Regelung, so begrüssenswert sie ist, sich nicht nachteilig auf die Gewinnung eines geeigneten Nachwuchses auswirkt.

B. Stundenverpflichtung

Die Minimalstundenverpflichtung für den Sekundarlehrer beträgt 28 Stunden (III. Klasse 26 Stunden), für den Real- und Oberschullehrer 30 Stunden (III. Klasse 28 Stunden). Dieser Unterschied in der Stundenverpflichtung stellt bereits eine überaus grosse Differenzierung zwischen der Besoldung der Sekundarlehrer einerseits und derjenigen der Real- und Oberschullehrer andererseits dar. Sie darf mit Fr. 1200.- bis Fr. 1400.- bewertet werden. Mit 30 Pflichtstunden ist der Real- und Oberschullehrer unter Umständen auch gegenüber den Lehrern der 4.-6. Klasse schlechter gestellt.

C. Unterricht

Die Sekundarlehrer unterrichten in der Regel in den von ihnen gewählten Fächern an zwei Klassen; die Real- und Oberschullehrer haben aber sämtliche Fächer zu erteilen. Es ist dies bei der Vorbereitung des Unterrichts für den Real- und Oberschullehrer eine wesentliche

Mehrbelastung und Zersplitterung. Sicher ist es nicht ein Gleiches, ob an zwei Klassen in nur einer Fächergruppe oder aber an einer Klasse in allen Fächern unterrichtet werden muss.

Wenn die Ansicht vertreten werden sollte, dass auch hinsichtlich der zu tragenden Verantwortung zwischen Sekundarlehrern einerseits und Real- und Oberschullehrern andererseits Unterschiede bestehen und dass dies einen Einfluss auf die Besoldungshöhe habe, so möchten wir unserer festen Ueberzeugung Ausdruck geben, dass die Verantwortung jedes Lehrers, welcher Volksschulstufe er auch angehöre, gegenüber jedem Schüler, ob gross oder klein, ob intelligenter oder schwächer, einfach absolut ist.

D. Nachwuchs

Wir weisen darauf hin, dass bei einer Differenzierung der Besoldungen zwischen den Sekundarlehrern und den Real- und Oberschullehrern die Gewinnung eines qualifizierten Lehrernachwuchses für die Real- und Oberschule erschwert wird.

Die jungen Kandidaten haben zur Sekundarschule, die sie ja in den meisten Fällen selber einmal durchlaufen haben, eine engere Beziehung als zur Real- und Oberschule.

Die Sekundarlehrerausbildung lässt den Kandidaten zudem die Möglichkeit offen, bei Neigung und Begabung das Studium über die Sekundarlehrerausbildung hinaus fortzusetzen. Diese Möglichkeit besteht für die Real- und Oberschullehrer nicht. Während der Sekundarlehreramtscandidat und der Sekundarlehrer sich eine gewisse Freiheit in bezug auf das Ausbildungsziel wahren können, hat der zukünftige Real- und Oberschullehrer diese Entscheidung vor Beginn seiner Ausbildung definitiv zu treffen.

- Die Mehrstundenverpflichtung von zwei Stunden (entsprechend Fr. 1200.- bis Fr. 1400.-),
- die Notwendigkeit des Erteilens sämtlicher Fächer,
- die vorgeschriebene längere Praxis als Primarlehrer vor Beginn des Studiums,
- die Zersplitterung der Kraft während des Studiums

würden bei einer zusätzlichen Differenzierung des Lohnes den jungen Primarlehrern sehr wenig Anreiz bieten, das Real- und Oberschullehrer-Studium zu ergreifen.

Wir sind der Ansicht, dass die vorstehenden Tatsachen bereits eine fast untragbare Differenzierung gegenüber den Sekundarlehrern bedeuten. Eine Differenzierung auch noch in der Besoldung dürfte für die Bemühungen um die Verbesserung der Schulverhältnisse an der Oberstufe der Volksschule schwerwiegende Konsequenzen haben, indem mangels geeigneter Lehrer der Erfolg der Reorganisation in Frage gestellt würde.

E. Schlussbemerkungen

Das geringe Ansehen der bisherigen 7./8. Klasse hat im Laufe der Jahre zu unhaltbaren Zuständen an der Primaroberstufe geführt und ihren an und für sich schon benachteiligten Schülern grosse zusätzliche Schwierigkeiten gebracht.

Das neue Volksschulgesetz will eine durchgreifende Besserung dieser Zustände herbeiführen. Die wesentlichste Grundlage bildet dabei die Schaffung eines neuen Lehrerstandes mit einer gründlichen Ausbildung. Jedoch nur eine soziale Gleichstellung der Lehrer der künftigen

Real- und Oberschule mit den Sekundarlehrern wird wesentlich dazu beitragen, dass die drei Schultypen im Volke als gleichwertig beurteilt werden. Andernfalls wäre trotz gleich langer Dauer die Ausbildung der Real- und Oberschullehrer folgerichtig als minderwertig zu betrachten, was dem Ansehen der neuen Schultypen abträglich sein würde und notgedrungen wieder zu den alten, unbefriedigenden Zuständen führen müsste.»

Nachdem die Versammlung die Arbeit des Vorstandes mit starkem Applaus verdankt hat, fasst sie nach kurzer Diskussion eine *Resolution*, die in fünf Punkten sinngemäss der Eingabe an die Erziehungsdirektion entspricht.

7. Verschiedenes

Der Präsident kann die Gründung der Sektion *Dielsdorf* der OSK bekanntgeben und sie herzlich willkommen heissen.

Da das Wort nicht weiter verlangt wird, schliesst der Präsident um 17.50 Uhr die a. o. Hauptversammlung.

Der Aktuar: *Max Giger*

ANMERKUNG DER REDAKTION

Die Sekundarlehrerkonferenz und die Oberstufenkonferenz haben nun ihre Meinungen über die Frage der Besoldungen der Real- und Oberschullehrer dargelegt. Da ausserdem die Angelegenheit im Parlament ihre sachliche Erledigung gefunden hat, schliessen wir die Diskussion über dieses Thema im «Pädagogischen Beobachter» mit dem obigen Protokollauszug ab.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

1. Sitzung, 5. Januar 1961, Zürich

Die von der Erziehungsdirektion am 22. Dezember 1960 zur Vernehmlassung herausgegebenen Richtlinien für die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer der Realschule und der Oberschule werden gründlich durchberaten. Um, wenn möglich, eine einheitliche Stellungnahme der Lehrerschaft zu erreichen, werden die Stufenkonferenzen auf den 12. Januar 1961 zu einer gemeinsamen Aussprache mit dem Kantonalvorstand eingeladen.

Mit Vertretern des gewerkschaftlichen Ausschusses des Lehrervereins Zürich und des Gesamtkonventes der Stadt Zürich werden Fragen der Umgestaltung des Lehrbesoldungsgesetzes besprochen.

Die von der Finanzdirektion in Aussicht gestellten Pauschalabzüge für Berufsausgaben in den Steuererklärungen sind inzwischen verfügt worden. Die neuen Ansätze werden im «Pädagogischen Beobachter» auf den Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärungen veröffentlicht.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Reihe von Abänderungen in kantonalen Verordnungen. Die Bestimmungen über die Anzahl der Lehrervertreter in den Bezirksschulpflegen sind hingegen nicht geändert worden, da sie durch Gesetz festgelegt sind.

Aus allen Teilen des Kantons werden Klagen über unbotmässiges Benehmen von Schülern am Schulsilvester laut, in denen ein schärferes Eingreifen der Schule und der Schulbehörden gefordert wird.

Der Kantonalvorstand verdankt der Direktion des Unterseminars Küsnacht die Zustellung eines Jahresberichtes über das Schuljahr 1959/60.

Gemäss Mitteilung des Schweizerischen Lehrervereins gehören im Kanton Zürich 150 Mittelschullehrer dem SLV als Mitglieder an.

2. Sitzung, 13. Januar 1961, Zürich

Nach der am Vortage erfolgten Konferenz mit den Stufenvertretern wird die Vernehmlassung zu den Richtlinien betreffend Festsetzung der Besoldungen der Lehrer der Realschule und der Oberschule formuliert. Die vorgesehene gemeinsame Eingabe aller Lehrerorganisationen soll enthalten:

1. die prinzipielle Zustimmung zur vorgeschlagenen Besoldung der Real- und Oberschullehrer;
2. eine Wiederholung der Forderung auf Erhöhung der Sekundarlehrerbesoldungen mit Begründung;
3. eine generelle Anmeldung der Forderungen der übrigen Stufen.

Die Eingabe wird im Entwurf nochmals den Stufenkonferenzen vorgelegt.

Wegen seiner Tätigkeit als Erziehungsrat wird Max Suter mit Beginn des neuen Jahres um vier Schulstunden entlastet.

3. Sitzung, 19. Januar 1961, Zürich

Eine zweite Konferenz von Vertretern der Stufenkonferenzen hat am 18. Januar 1961 den Entwurf des Kantonalvorstandes zur Eingabe betreffend Richtlinien für die Besoldungen der Lehrer der Realschule und der Oberschule textlich bereinigt und sich mit ihm einverstanden erklärt. Die gemeinsame Eingabe in dieser Angelegenheit kann nun an die Erziehungsdirektion weitergeleitet werden.

In einem Schreiben des Kantonalvorstandes an die Erziehungsdirektion soll diese auf die unerfreuliche Lohnsituation der Volksschullehrer der Stadt Zürich aufmerksam gemacht und um Vorschläge für eine Behebung dieser Lage ersucht werden.

Der diesjährige Orientierungsabend für Oberseminaristen wird am 9. März im Hause «Zur Eintracht» stattfinden. Erfreulicherweise konnte das Kabarett Rötstift zur Mitwirkung gewonnen werden.

Für den 3. Sonderkurs zur Umschulung von Berufsleuten auf das Primarlehramt sind mehr als 250 Anmeldungen eingegangen.

Ein an der Präsidentenkonferenz geäussertes Wunsch auf Umgestaltung des Schweizerischen Lehrerkalenders wird an den Schweizerischen Lehrerverein weitergeleitet.

Kollege Walter Seyfert hat sich bereit erklärt, als Nachfolger von Dr. Paul Frey in der Direktionskommission des Pestalozzianums als Vertreter des ZKLV mitzuwirken. Der Kandidat wird der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Die Präsidenten der Bezirkssektionen werden aufgefordert, dem Kantonalvorstand Anregungen und Vorschläge zu einer Werbeschrift, die als Dokumentation über die Tätigkeit des ZKLV der Mitgliederwerbung zu dienen hätte, einzureichen.

4. Sitzung, 26. Januar 1961, Zürich

Mit Befremden hat der Kantonalvorstand davon Kenntnis genommen, dass die Sekundarlehrerkonferenz am 22. Januar noch mit einer eigenen Eingabe bezüglich Festlegung der Besoldungen für die Lehrer der Realschule und der Oberschule an die Erziehungsdirektion gelangt ist. Der mit den Konferenzen vom 12. und 18. Januar verfolgte Zweck eines einheitlichen Vorgehens aller Lehrerorganisationen ist dadurch schwer gefährdet worden.

Die unerfreuliche Angelegenheit wird mit Vertretern der Oberstufen- und der Sekundarlehrerkonferenz getrennt behandelt und beschlossen, der Oberstufenkonferenz Gelegenheit zu einer Entgegnung an die Erziehungsdirektion zu geben und dieser vom Kantonalvorstand aus mitzuteilen, dass die beiden Stufenkonferenzen nach wie vor hinter der Eingabe vom 18. Januar stehen.

5. Sitzung, 2. Februar 1961, Zürich

Vorkommnisse der letzten Zeit veranlassen den Kantonalvorstand zu einem Schreiben an sämtliche Stufenkonferenzen und die Lehrervereine Zürich und Winterthur, worin diese aufgefordert werden, bei der Behandlung gewerkschaftlicher Probleme auf Sonderaktionen zu verzichten, da in gewerkschaftlichen Belangen nur ein gemeinsames Vorgehen der gesamten Lehrerschaft einen Erfolg verspricht.

Der Schweizerische Lehrerverein führt eine Umfrage betreffend Stand der Fünftageswoche in den Schulen durch.

Ein im Einvernehmen mit der Vereinigung der Lehrer im Ruhestand verfasstes Schreiben an Gemeinden, die ihren Lehrern kein Ruhegehalt ausrichten, wird bereinigt und weitergeleitet.

6. Sitzung, 16. Februar 1961, Zürich

Dem Glarner Lehrerverein wird das tiefe Mitgefühl der Zürcher Lehrerschaft anlässlich des schweren Lawineneingangs auf der Lenzerheide ausgesprochen.

Für die vom 19. und 20. April in Zürich stattfindende Europa-Woche wird auch der ZKLV im Patronatskomitee figurieren.

Aus einer von Kollege Walter Seyfert verfassten Zusammenstellung geht hervor, dass nur noch 12 Gemeinden im Kanton die Gemeindezulagen ihrer Lehrer noch nicht versichert haben.

Die Erziehungsdirektion, gestützt auf ein juristisches Gutachten der Direktion des Innern, vertritt die Auffassung, dass keine Lehrerinnen in die Bezirksschulpflegen gewählt werden können. Der Kantonalvorstand kann sich dieser Auffassung nicht anschliessen, da die Lehrer in den Bezirksschulpflegen ja nicht durch eine Volkswahl, sondern als Lehrervertreter aus den Reihen der Kapitularen von den Kapiteln gewählt werden.

Eug. Ernst